

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **02. Juli 2009**

Nr.: **13/2009**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
50	29.06..2009	Bebauungsplan Nr. 8 „Adelingstraße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 03.07.2009 bis 03.08.2009	168-171
51	29.06.2009	Bebauungsplan Nr. 8 „Adelingstraße“ – Aufhebung - der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Aufhebungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 03.07.2009 bis 03.08.2009	172-176
52	29.06.2009	54. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Erholungsgebietes der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden	177-180
53	29.06.2009	Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	181-184
54	29.06.2009	Bebauungsplan Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	185-188

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8 „Adelingstraße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit
vom 03.07.2009 bis 03.08.2009

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.03.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Adelingstraße“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 wird wie folgt umgrenzt*:

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 97 in östliche Richtung durch das Flurstück 19 auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 161, von dort weiter in Richtung Osten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 480, 481, 78, 514, 602, 57, 56, 55 und 601 sowie der südlichen Grenze des Flurstücks 392 auf einer Länge von ca. 48 m folgend;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch das Flurstück 161 in einer geraden Linie auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 477, von dort weiter in Richtung Süden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 477, 191, 360, 303, 302, 196, 197, 279, 635, 634, 204 und 305 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 305;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch das Flurstück 651 zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 512, von dort weiter in Richtung Westen durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 512, 510, 622, 484, 288, 126, 341 und 316 sowie auf der südlichen Grenze des Flurstücks 19 auf einer Länge von ca. 13 m;

Westen:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Norden durch das Flurstück 19 auf die östliche Grenze des Flurstücks 380, weiter in Richtung Norden durch die westliche Grenze des Flurstücks 19 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 97.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 23 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 ist im beigefügten Lageplan dargestellt.**

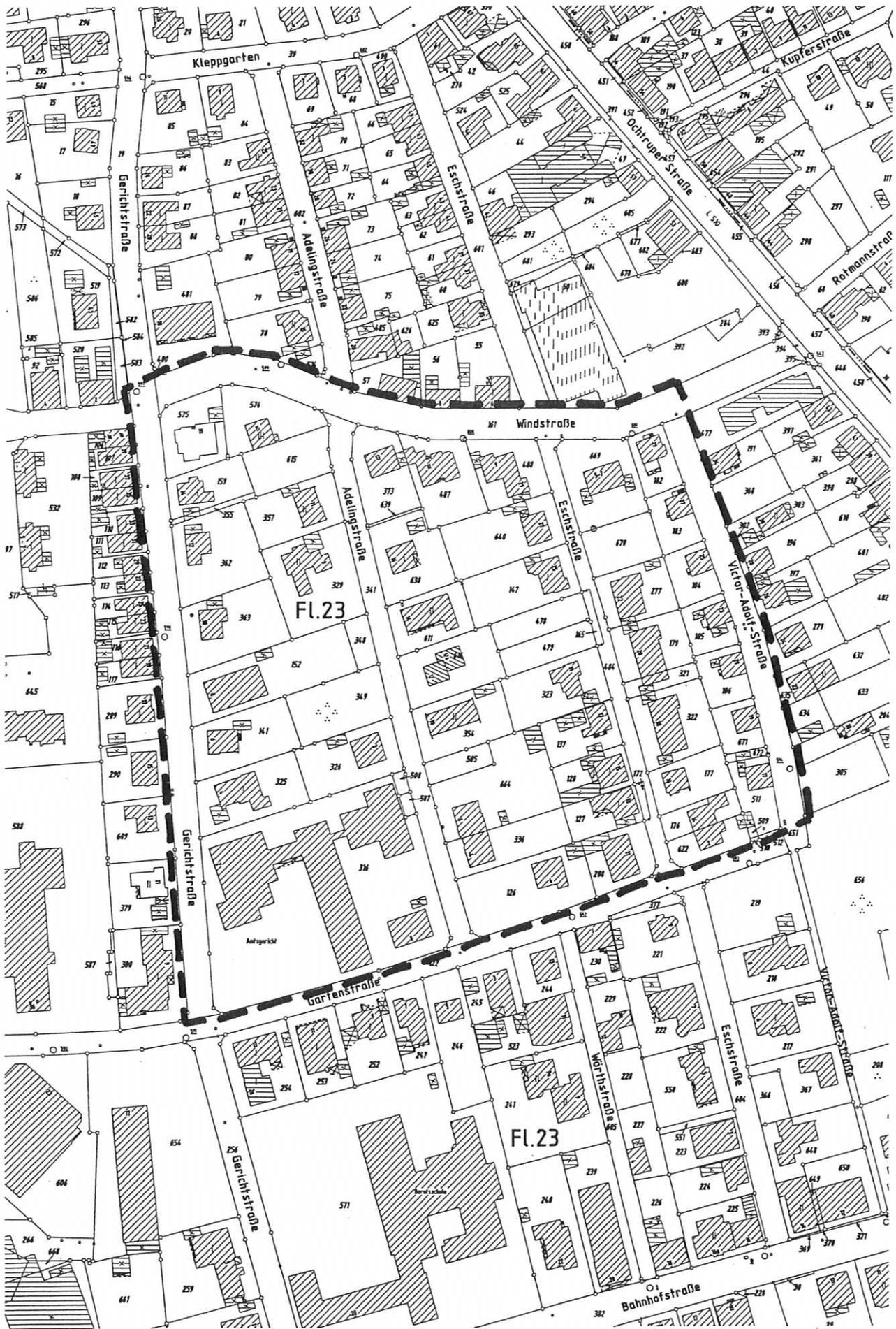
Nach endgültiger politischer Diskussion und Beratung des Bebauungsplanentwurfes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.“

*Der Aufstellungsbereich wurde redaktionell korrigiert, da der Teilbereich der zuvor enthaltenen Gartenstraße aus dem Aufstellungsbereich wieder gestrichen wurde

**Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 07.03.2007

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:2000

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **03.07.2009 bis 03.08.2009** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

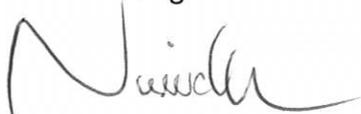
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 29. Juni 2009

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8 „Adelingstraße“ – Aufhebung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Aufhebungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit
vom 03.07.2009 bis 03.08.2009

1. Aufhebungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.03.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 8 „Adelingstraße“ wird gemäß § 1 (8) BauGB aufgehoben.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 97 in östliche Richtung durch das Flurstück 19 auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 161, von dort weiter in Richtung Osten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 480, 481, 78, 514, 602, 57, 56, 55 und 601 sowie der südlichen Grenze des Flurstücks 392 auf einer Länge von ca. 48 m folgend;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch das Flurstück 161 in einer geraden Linie auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 477, von dort weiter in Richtung Süden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 477, 191, 360, 303, 302, 196, 197, 279, 635, 634, 204 und 305 sowie entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 656 auf einer Länge von 11,69 m;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen der westlichen Grenze des Flurstücks 656 auf einer Länge von 4,92 m folgend, weiter in Richtung Westen durch das Flurstück 651 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 219, weiter in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 219 und auf einer Länge von 2,85 m durch die westliche Grenze, von dort durch das Flurstück 604 auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 221, von dort weiter in Richtung Westen durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 221, 230, 605, 244, 245, 246, 247, 252, 253 und 254 sowie entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 256 auf einer Länge von ca. 13 m;

Westen:

vom letztgenannten Punkt auf einer geraden Linie in Richtung Norden durch die Flurstücke 122 und 19 auf die östliche Grenze des Flurstücks 380, weiter in Richtung Norden durch die westliche Grenze des Flurstücks 19 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 97.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 23 der Gemarkung Burgsteinfurt.

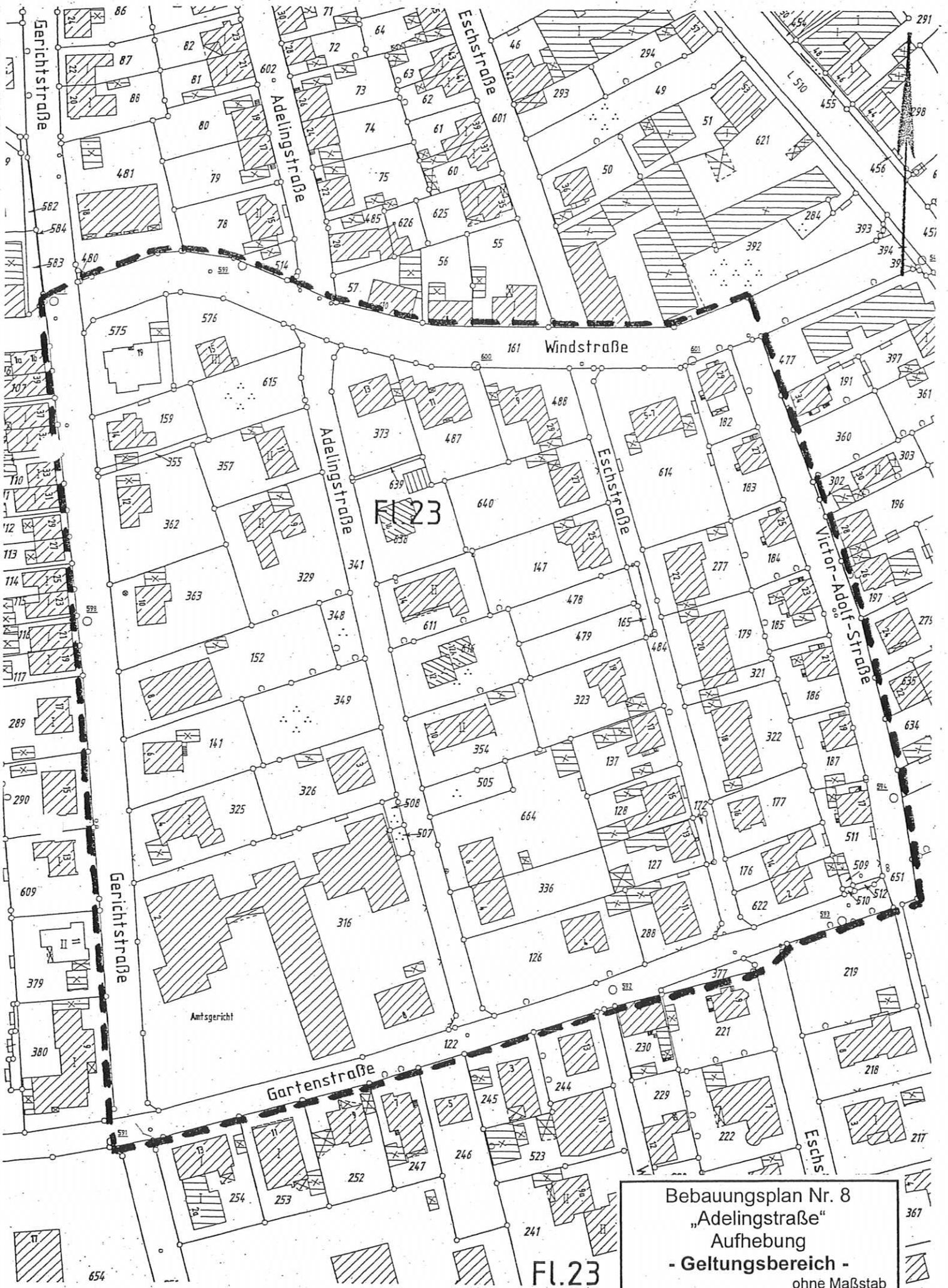
Der Geltungsbereich der Aufhebung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 07.03.2007

Der o. a. Aufhebungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Bebauungsplan Nr. 8
„Adelingstraße“
Aufhebung
- Geltungsbereich -
ohne Maßstab

Fl. 23

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Aufhebungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **03.07.2009 bis 03.08.2009** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

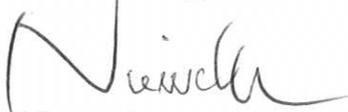
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufhebung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 29. Juni 2009

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

54. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Erholungsgebietes der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 17.03.2009 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Erholungsgebietes beantragt.

Mit Verfügung vom 25.05.2009, Az.: 35.02.01.01-ST-05/09, hat die Bezirksregierung Münster die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Das Erholungsgebiet und somit der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Von der Ecke Ochtruper Straße/ nördliche Bauzeile der Terbergerstraße in nordöstliche Richtung über die Steinfurter Aa bis zur Aastrasse; von dort in südöstliche und nordöstliche Richtung entlang der Straßen Aastrasse, Mühlenstraße, Wettringer Straße, Tecklenburger Straße und Liedekerker Straße, von dort in Richtung Osten südlich der Bebauung Vorsundern über die B 54; von dort weiter in Richtung Osten entlang des Grabens (nördliche Böschungskante) auf einer Länge von ca. 440 m, von dort in Richtung Süden auf einer geraden Linie auf die östliche Waldkante, weiter in Richtung Süden und Osten entlang der Waldkante bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 9, Flurstück 26, von dort in Richtung Norden bis zur L 559, weiter in Richtung Osten entlang der L 559 bis zur nordöstlichen Ecke des Denkmalpflegewerkhofes (nordöstlicher Grenzpunkt des Grundstückes Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 9, Flurstück 24);

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden (ca. 470 m) entlang der östlichen Grenze des Denkmalpflegewerkhofes, von dort in Richtung Osten entlang der Waldkante (dabei werden die 25, 36 und 30 m breiten Waldstreifen in Richtung Norden ausgelassen) bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Gemarkung Borghorst, Flur 26, Flurstück 2, von dort vornehmlich in Richtung Süden entlang der Waldkante bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 25, Flurstück 199, weiter in Richtung Südwesten entlang der Waldkante über den Schuerberg bis zur L 510, weiter in Richtung Südwesten über die L 510, entlang der südlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Borghorst, Flur 25, Flurstück 541 und der westlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Borghorst, Flur 12, Flurstück 29, in Verlängerung dieser Linie durch das Grundstück Gemarkung Borghorst, Flur 3, Flurstück 1053 auf die südliche Grenze dieses Flurstückes, weiter in Richtung Südwesten entlang der östlichen und südlichen Grenzen des Grundstückes Gemarkung Borghorst, Flur 3, Flurstücke 1053, 1052 und 1048 (Waldkante zum Baugebiet Grottenkamp (Bebauungsplan Nr. 67)) bis zur Schienenstrecke Münster - Gronau;

Süden/Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten entlang der Waldkante zur Schienenstrecke Münster - Gronau über die B 54, weiter in Richtung Nordwesten entlang der Schienenstrecke über den Nünningweg, weiter der Schienenstrecke folgend bis zum Kreuzungspunkt der Schienenstrecke mit der L 580, von dort in Richtung Norden der L 580 folgend bis zur Kreuzung Alexander-Koenig-Straße/ Mühlenstraße/ Ochtruper Straße, von dort weiterhin Richtung Norden der Ochtruper Straße (L 510) folgend bis zur Ecke nördliche Bauzeile Terbergerstraße.

Der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



BURGSTEINFURT

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung und Begründung liegen bei der Kreisstadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 25.05.2009 wird gem. § 6 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt wirksam.

Steinfurt, 29.06.2009

Az.: 61-20-02/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 wird wie folgt umgrenzt:

Süden:

Vom östlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 18, Flurstück 392 in südwestliche Richtung durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 18, Flurstücke 392 und 393, Flur 37, Flurstücke 556 und 557 (auf einer Länge von ca. 46,4 m), in Verlängerung dieser Linie durch das Grundstück Flur 37, Flurstück 320 auf die westliche Grenze des letztgenannten Grundstücks;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in nordwestliche Richtung durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Flur 37, Flurstücke 320, 557, 558, 125 und wiederum 558 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 37, Flurstück 550; von dort weiter in Richtung Nordwesten der westlichen Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 310 auf einer Länge von ca. 16 m folgend;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten in einer leicht in Richtung Süden gebogenen Linie durch die Grundstücke Flur 38, Flurstück 310, Flur 39, Flurstücke 451, 443, wieder 451 und 444 auf den nördlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 275, weiter in Richtung Südosten durch die nordöstlichen Grenzen der Grundstücke Flur 39, Flurstücke 275, 262, 261 sowie südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 39, Flurstücke 247 und 248 (auf eine Länge von ca. 23,7 m);

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südosten auf einer geraden Linie durch das Grundstück Flur 37, Flurstück 507 auf die westliche Grenze des Grundstückes Flur 18, Flurstück 386 (Punkt ca. 37,5 m nördlich des südwestlichen Grenzpunktes dieses Flurstücks), weiter in Richtung Südwesten durch die westliche Grenze des Grundstückes Flur 18, Flurstück 386 bis zum südwestlichen Grenzpunkt dieses Grundstückes, weiter in Richtung Südosten der nordwestlichen Grenze des Grundstückes Flur 18, Flurstück 387 folgend auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 18, Flurstück 160; von dort weiter in Richtung Südosten durch die westlichen Grenzen der Grundstück Flur 18, Flurstücke 160, 108, 335, 232, 110 und 111 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks; von dort in Richtung Westen durch das Grundstück Flur 18, Flurstück 351 auf die westliche Grenze dieses Flurstücks; von dort in Richtung Südosten durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Flur 18, Flurstück 351 und 352 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 18, Flurstück 352; von dort durch das Grundstück Flur 18, Flurstück 415 in einer geraden Linie auf den nordöstlichen Grenzpunkt des

Grundstückes Flur 18, Flurstück 126; von dort durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 18, Flurstück 126 und 334 sowie die nordöstlichen Grenzen der Grundstücke Flur 18, Flurstücke 393 und 392 bis zum östlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstückes.

Alle genannten Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 29. Juni 2009

Az.: III/61-26-09/bk-jo


(Andreas Hoge)
Bürgermeister

(Abl. 13/2009/53)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 23, Flurstück 674 in südliche Richtung durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 39, Flurstücke 447 und 446 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 446, weiter durch die südliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 446 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 438, von dort weiter in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 438 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstückes, von dort in Richtung Osten abknickend durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 250 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes, weiter in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 250, in Verlängerung dieser Linie durch das Grundstück Flur 39, Flurstück 248 auf die südliche Grenze dieses Grundstückes;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 39, Flurstücke 248, 247, 252 und 246 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 275; von dort in Richtung Westen in einer leicht in Richtung Süden gebogenen Linie durch die Grundstücke Flur 39, Flurstücke 444, 451, 443 und wieder 451 auf die östliche Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 310 (Abstand zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks ca. 19 m);

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 38, Flurstücke 310 und 383 sowie der östlichen Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 231 auf einer Länge von ca. 75 m, von dort rechtwinklig abknickend ca. 22 m auf das Grundstück Flur 39, Flurstück 451, von dort rechtwinklig in Richtung Nordwesten abknickend durch die Grundstücke Flur 39, Flurstücke 451 und 237 auf den südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 42, Flurstück 222, weiter auf dieser Linie in Richtung Norden durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 42, Flurstücke 222 und 207 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes, von dort in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 42, Flurstück 207 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 42, Flurstück 212, von dort in Richtung Norden der westlichen Grenze des Grundstückes Flur 42, Flurstück 212 folgend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 42, Flurstück 65; in Verlängerung dieser Linie durch das Grundstück Flur 42, Flurstück 212 erneut auf die westliche Grenze dieses

Grundstücks; weiter in Richtung Nordwesten der westlichen Grenze des Grundstücks Flur 42, Flurstück 212 auf einer Länge von ca. 41 m folgend;

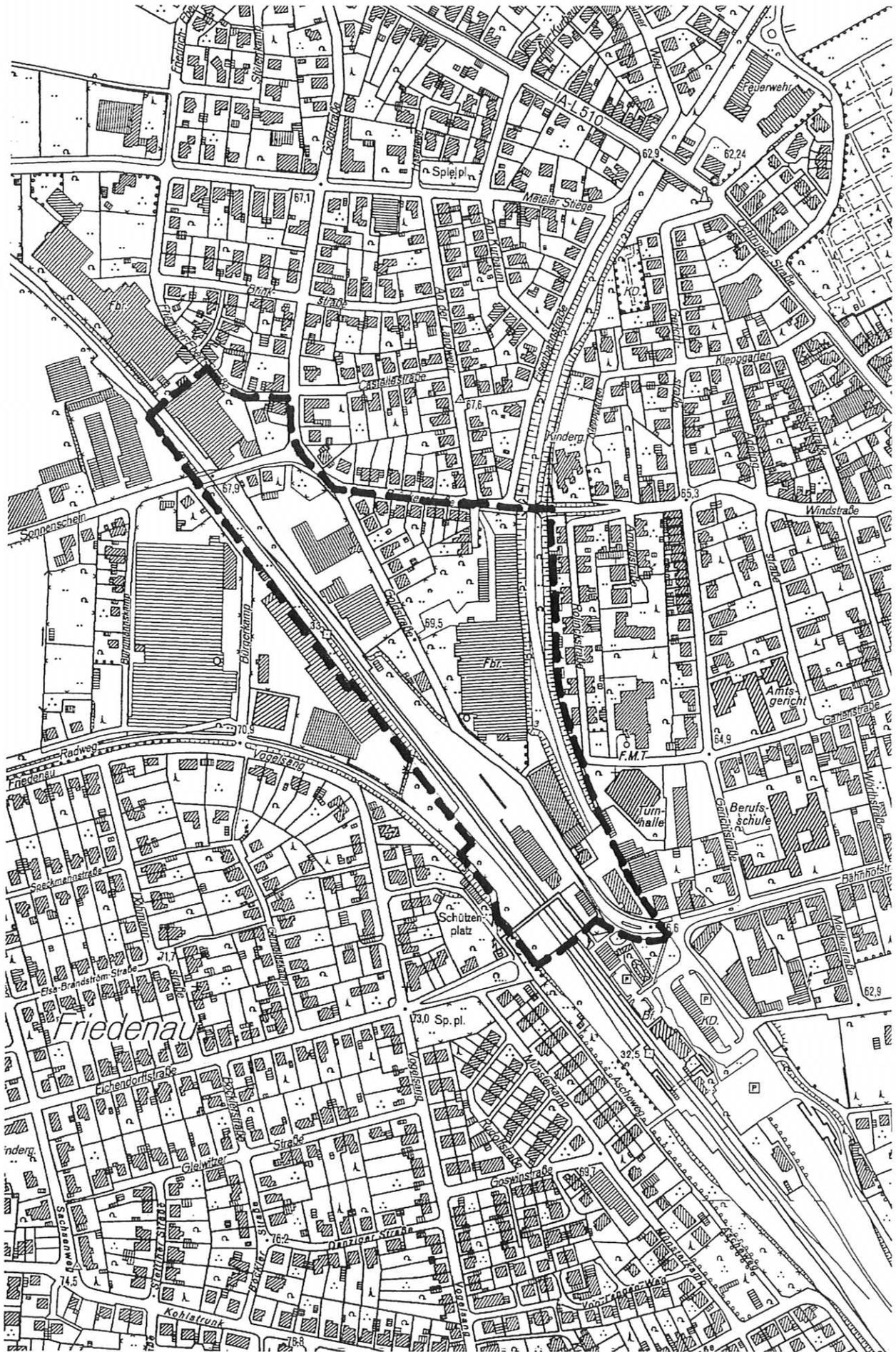
Norden:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Nordosten abknickend durch die Grundstücke Flur 42, Flurstück 212 und Flur 39, Flurstück 451 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 39, Flurstück 111, weiter in Richtung Nordwesten der nördlichen Grenze des Grundstücks Flur 39, Flurstück 111 folgend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks; von dort in Richtung Südwesten abknickend durch die nördlichen bzw. westlichen Grenzen der Grundstücke Flur 39, Flurstücke 111, 201, 200, wieder 201, 112 und 448 auf einer Länge von ca. 30 m, von dort in Richtung Westen durch das Grundstück Flur 39, Flurstück 139 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 39, Flurstück 140, weiter in Richtung Westen durch die südliche Grenze des Grundstücks Flur 39, Flurstück 134 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Grundstückes; von dort auf einer geraden Linie das Grundstück Flur 39, Flurstück 447 durchschneidend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 23, Flurstück 674.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 29. Juni 2009

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

(Abl. 13/2009/54)